

Stellplatzrichtlinien

zu den Ortsgestaltungssatzungen 1 und 2 der Gemeinde Grainau vom 05.11.2021

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze
1.	Wohngebäude	
1.1.	Einfamilienhäuser bis 80 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung
	Einfamilienhäuser über 80 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen bis 80 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung
	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen von 81 bis 100 m ² Wohnfläche	1,5 Stellplätze je Wohnung
	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ab 101 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stellplätze je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung
1.5	Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.6	Altenwohnheime	1 Stellplatz je 15 Betten, mindestens 3 Stellplätze
1.7	Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz	1 Stellplatz je 30 Betten, mindestens 3 Stellplätze
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen	
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 m ² NF ¹⁾
2.2	Räume mit erheblichen Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 30 m ² NF ¹⁾ , mindestens 3 Stellplätze
3.	Verkaufsstätten	
3.1	Läden	1 Stellplatz je 40 m ² NF (V) ²⁾ mindestens 2 Stellplätze je Laden
4.	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
4.1	Gaststätten	1 Stellplatz je 10 m ² NF ¹⁾
4.2	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 6 Betten, bei Restaurationsbetrieb Zuschlag nach 4.1
5.	Gewerbliche Anlagen	
5.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte
5.2	Lagerräume, -plätze, Ausstellungs-, Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² NF ¹⁾ oder je 3 Beschäftigte
5.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand
6.	Die Zahl notwendiger Stellplätze für sonstige bauliche Anlagen richtet sich nach § 20 Satz 1 der Garagen- und Stellplatzverordnung Bayern (GaStellV)	
Verbindliche Hinweise	<p>1. Werden in einem Bebauungsplan oder sonstigen Satzung von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so sind diese Festsetzungen maßgebend.</p> <p>2. Der sich ergebende Stellplatzbedarf wird bei ungeraden Kommastellen grundsätzlich aufgerundet.</p> <p>1) NF = Nutzfläche nach DIN 277 = Anteil der Geschossfläche, der entsprechend der Zweckbestimmung des Bauwerks genutzt wird.</p> <p>2) NF (V) = Verkaufsfläche = Teil der Verkaufsstätte, in dem Verkauf und Kaufhandlungen stattfinden (BVerwG 24.11.2005).</p>	